

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN FÜR  
UNTERNEHMER  
Mobility Concept GmbH  
Stand August 2019**

**1. GELTUNGSBEREICH, VERTRAGSSCHLUSS,  
AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen für Unternehmer ("AGB") gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Der Leasingnehmer ("Kunde") bietet mit seinem schriftlichen oder elektronischen Leasingantrag ("Antrag") der Mobility Concept GmbH ("Mobility Concept") den Abschluss eines Leasingvertrags ("Vertrag") an.
- 1.3 Der Kunde kann das gewünschte Fahrzeug konfigurieren. Auf dieser Basis werden dem Kunden von der Mobility Concept entsprechende Unterlagen zugesendet. Mit der Übermittlung des Antrags kann der Kunde sein Angebot zum Abschluss des Vertrags abgeben. Die Übermittlung des Antrags kann in jeder Form (etwa elektronisch, schriftlich oder in Textform) erfolgen.
- 1.4 Der Kunde ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Mobility Concept den Antrag in Textform (Brief, Fax, E-Mail) angenommen oder bestätigt hat. Der Vertragstext wird dem Kunden per E-Mail zugeschickt und von Mobility Concept gespeichert.
- 1.5 Sofern bei Abschluss des Vertrags die Erbringung von Zusatzleistungen durch Mobility Concept für den Kunden vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen.
- 1.6 Die Auszahlung des Gesamtkreditbetrages (des Kaufpreises für die Beschaffung des Fahrzeugs ("Beschaffungspreis")) erfolgt an den Lieferanten/Hersteller zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

**2. LEASINGGEGENSTAND**

- 2.1 Gegenstand des Vertrags ist ein Kraftfahrzeugleasing mit Kilometerabrechnung (sog. Kilometerleasing).
- 2.2 Für die Laufzeit des Vertrags wird dem Kunden das Fahrzeug in der im Vertrag beschriebenen Ausführung und Ausstattung zur Nutzung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeuges obliegt Mobility Concept, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen ausgeliefert. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders vereinbart, auf den Kunden zugelassen.
- 2.3 Konstruktions- oder Formatänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/Lieferanten insbesondere hinsichtlich der Eigenschaften und Ausstattung zum Beispiel in Fällen der Auslieferung nach Modelljahreswechsel, aufgrund der Umstellung auf das neue Zulassungsverfahren nach WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedures) bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind, da sie weder die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigen noch sich mehr als nur unerheblich auf die Zahlungspflichten des Kunden und das Verhältnis der Leistungen zu einander auswirken.
- 2.4 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den Kunden wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeuges in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Der Kunde hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag.

**3. BEGINN UND ENDE DER LEASINGZEIT**

- 3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der vereinbarten Übergabe des Fahrzeugs. Falls auf Wunsch oder Veranlassung des Kunden das Fahrzeug vor diesem Zeitpunkt zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch Mobility Concept oder den Lieferanten gegenüber dem Kunden.
- 3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten

Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine Abrechnung der Entgelte zum Ende des Monats der Rückgabe. Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden

**4. LEASINGENTGELTE / SONSTIGE ENTGELTE**

- 4.1 Die monatlichen Leasingraten ("Raten"), eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung, Restwertzahlung oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Mobility Concept stellt dem Kunden die von ihm gemäß Vertrag zu leistenden Raten monatlich in Rechnung. Die Rechnungen für die monatlichen Raten werden dem Kunden per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Kunde hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erhält der Kunde die monatlichen Rechnungen in Papierform.
- 4.2 Unabhängig vom Beginn der Leasingzeit werden die monatlichen Raten jeweils vom Ersten eines Monats berechnet. Beginnt die Leasingzeit nach dem Ersten eines Monats, werden die Raten erst ab dem auf den Beginn der Leasingzeit folgenden Monat, einschließlich des vollen Monats in den die Fahrzeugrückgabe fällt, in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die in diesen AGB und in den dem Vertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich jeweils einschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- 4.4 Bei einer vereinbarten Mietsonderzahlung handelt es sich um ein neben den monatlichen Raten zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Diese stellt keine Kautions dar. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrags bei der Kalkulation der monatlichen Rate zu Gunsten des Kunden berücksichtigt. Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird gemäß Ziffer 17.11 die Mietsonderzahlung entsprechend auf die Raten aufgeschlagen.
- 4.5 Etwaige vereinbarte Nebenleistungen wie z.B. Überführung, Wunschkennzeichen usw. sowie etwaige Aufwendungen für Steuern, Versicherung und den Versand der Zulassungsbescheinigung Teil II zum Zwecke der Zulassung, soweit nicht als Bestandteil der monatlichen Rate ausdrücklich ausgewiesen, sind gesondert zu bezahlen. Wird das Fahrzeug auf Mobility Concept zugelassen, gilt dies für alle mit der Nutzung des Fahrzeuges unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Kfz-Steuer, GEZ-Gebühren) während der Leasingzeit entsprechend.
- 4.6 Hat der Kunde in seinem Vertrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit der Einreichung des unterschriebenen Antrags gegenüber Mobility Concept den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, wird dem Kunden die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie gesondert in Rechnung gestellt. Mobility Concept hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Rate anteilig umzulegen.
- 4.7 Ist vereinbart, dass das Fahrzeug auf Mobility Concept oder auf eine mit ihr verbundenen Firmen zugelassen/angemeldet wird, trägt die mit der Nutzung des Fahrzeuges unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten für die Kfz-Steuer während der Vertragsdauer der Kunde. Die Kosten sind, sofern nicht abweichend vereinbart, nicht in der monatlichen Rate enthalten und werden gesondert ausgewiesen und abgerechnet.

**5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 5.1 Die monatlichen Raten werden für volle Monate berechnet und sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Die erste Monatsrate wird dabei gemäß Ziffer 4.1 nach Beginn der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 und Rechnungsstellung fällig. Eine etwaige im Vertrag ausgewiesene Mietsonderzahlung ist zwei Wochen vor dem zuletzt mitgeteilten Liefertermin nach Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN FÜR  
UNTERNEHMER  
Mobility Concept GmbH  
Stand August 2019**

- 5.2 Vereinbarte Nebenleistungen werden, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der monatlichen Rate ausgewiesen werden, mit Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Zahlungen des Kunden werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte monatliche Rate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Kunden sind unwirksam.
- 5.4 Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- 5.5 Zahlungen des Kunden können mit Erfüllungswirkung bargeldlos ausschließlich auf das von Mobility Concept im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für Mobility Concept kostenfrei zu erfolgen. Der Kunde hat Mobility Concept, soweit im Vertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist vom Kunden ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von 3,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 3,57 Euro) zu zahlen.
- 5.6 Die Frist für die Vorabinformation des Lastschrifteinzuges (Pre-Notification) wird auf einen Kalendertage verkürzt. Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschrifteinzuges, hat der Kunde Schadensersatz in Höhe von 15,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro) zu bezahlen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6. ANPASSUNG DER LEASINGENTGELTE**
- Mobility Concept ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Raten und/oder Entgelte für vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn
- der Hersteller/Lieferant den allgemeinen Verkaufspreis für das Fahrzeug nach Vertragsschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten von
  - Mobility Concept verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der monatlichen Rate um mehr als 5 %, kann der Kunde durch Erklärung in Textform binnen drei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Kunden gegen Mobility Concept aufgrund des Rücktritts sind in diesem Fall ausgeschlossen;
  - sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, GEZ-Gebühren/Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen, oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden, und diese nach Vertrag von Mobility Concept zu tragen oder zu verauslagen sind;
  - sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang auf Wunsch des Kunden ändert.
- 7. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, HAFTUNG AUS LIEFERVERZUG**
- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- 7.2 Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Mobility Concept in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist ("Nachfrist") zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt Mobility Concept in Verzug.
- 7.3 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Mobility Concept bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- 7.4 Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit von Mobility Concept auf höchstens 5 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.
- Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.
- Wird Mobility Concept während des Verzuges die Lieferung durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs unmöglich, so haftet Mobility Concept mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Mobility Concept haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.5 Höhere Gewalt bei Mobility Concept oder beim Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die Mobility Concept ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 7.1, 7.2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.6 Unterbleibt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat dieser Mobility Concept den hieraus entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- 7.7 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens der Mobility Concept vorliegt, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.8 Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht eingeschränkt.
- 7.9 Soweit die Haftung von Mobility Concept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept.
- 8. ÜBERNAHME, GEFahrTRAGUNG, SACHGEFAHR**
- 8.1 Der Kunde übernimmt das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort der Übernahme gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung. Die Übergabe findet nur nach vollständiger Zahlung einer ggf. vereinbarten Mietsonderzahlung statt.
- 8.2 Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übernahmort für Mobility Concept unmöglich oder unzumutbar (z.B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann Mobility Concept den Übernahmort bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, innerhalb eines Radius von 50 km vom vereinbarten Übernahmort, verlegen; Mobility Concept wird dabei als Alternative einen anderen Ort auswählen, der für den Kunden mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Die Verlegung des Übernahmortes wird Mobility Concept dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werktage vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.
- 8.3 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Kunde ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von Mobility Concept.
- Die monatlichen Raten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Mobility Concept tritt dem Kunden alle Rechte gegenüber

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN FÜR  
UNTERNEHMER  
Mobility Concept GmbH  
Stand August 2019**

Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 13.9 bleibt unberührt.

- 8.4 Erfolgt die Übernahme des Fahrzeugs auf Verlangen des Kunden an einem anderen als dem vereinbarten Übernahmeort, so trägt der Kunde, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.3 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übernahmeort.
- 8.5 Den Kunden treffen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (siehe § 377 HGB). Hiernach ist der Kunde verpflichtet, die bei Lieferung vorhandenen offensichtlichen Mängel dem Lieferanten gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Lieferanten anzuzeigen.

## 9. ÜBERNAHMEVERZUG

- 9.1 Holt der Kunde das Fahrzeug am vereinbarten Abholtermin nicht ab, hat Mobility Concept das Recht, die Lieferung und Übergabe des Fahrzeugs nach vorheriger textlicher Anzeige gemäß den Zusatzbedingungen für "Haustürlieferung" an die angegebene Adresse des Kunden vorzunehmen. Die Lieferung und Übergabe kann durch Mobility Concept oder einen von Mobility Concept dazu bestimmten Kooperationspartner vorgenommen werden. Für die Lieferung zahlt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Mobility Concept eine Pauschale in Höhe von 336,13 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 400,00 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept durch die Nichtabholung kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist.
- 9.2 Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann Mobility Concept ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarten Zahlungen beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z.B. Schadensersatz, bleibt Mobility Concept vorbehalten.
- 9.3 Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nicht, kann Mobility Concept, unbeschadet der Möglichkeit der Haustürlieferung, dem Kunden zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von zehn Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann Mobility Concept von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und vom Vertrag zurücktreten. Verlangt Mobility Concept Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich USt) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadensnachweis bei Neuwagen/10 % bei Gebrauchtwagen. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Mobility Concept einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

## 10. ANSPRÜCHE UND RECHTE BEI FAHRZEUGMÄNGELN

- 10.1 Mobility Concept tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag gegen den Lieferanten einschließlich etwaiger Garantieansprüche gegen Hersteller oder Dritte an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Minderung des Beschaffungspreises etwaige Zahlungen des Lieferanten/Garantiepflichteten direkt an Mobility Concept zu leisten sind. Die Folgen des berechtigten Rücktritts oder der berechtigten Minderung sind in Ziffer 10.7 und 10.8 geregelt.
- 10.2 Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung von Mobility Concept zu erreichen, verpflichtet sich der Kunde, Mobility Concept umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung gemäß Ziffer 14 oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an Mobility Concept, die diese annimmt.

Dem Kunden stehen gegen Mobility Concept keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu.

- 10.3 Der Kunde hat zunächst Mängelbeseitigungsansprüche bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mängelbeseitigung wird Mobility Concept den Kunden nach in Textform (Brief, Fax, E-Mail) erfolgter Aufforderung bei der Durchsetzung des Mängelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.4 Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Lieferant diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird er zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das diesem Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung ersetzt. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Vertrags und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen erfolgt nicht. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für Mobility Concept in Empfang zu nehmen. Den Kunden treffen auch die erneuten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) hinsichtlich des neu gelieferten Fahrzeuges.
- 10.5 Verlangt der Kunde aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für Mobility Concept gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Lieferanten oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Raten.
- 10.6 Erkennt der Lieferant den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Kunde zur Zurückbehaltung der monatlichen Raten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt.

Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der Kunde hat Mobility Concept den durch die Zurückbehaltung der Raten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.

- 10.7 Im Falle des berechtigten Rücktritts erhält der Kunde die gezahlten Raten und eine etwaige Mietsonderzahlung sowie etwaige vom Lieferanten erstattete Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden oder der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
- 10.8 Verlangt der Kunde Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Beschaffungspreises für Mobility Concept gegenüber dem Lieferanten zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Lieferant der Beschaffungspreisminderung widerspricht.

Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Beschaffungspreises wird Mobility Concept verwenden, um die noch ausstehenden monatlichen Raten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Entgelte - neu zu berechnen.

- 10.9 Für gebrauchte Fahrzeuge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Fahrzeuge verjähren in einem Jahr ab Übergabe.

## 11. HALTERPFLICHTEN, WARTUNG UND REPARATUREN

- 11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.
- 11.2 Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und Mobility Concept, soweit Mobility Concept in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen. Endet der Vertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der Kunde diese vor Rückgabe des Fahrzeuges durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN FÜR  
UNTERNEHMER  
Mobility Concept GmbH  
Stand August 2019**

11.3 Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung usw., gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11.4 Pflege, Wartung, Reparaturen

a) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/Lieferanten einschließlich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen. Fällige Wartungsarbeiten hat der Kunde pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetrieb oder einem von Mobility Concept genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Kunde unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden.

Der Kunde hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft.

b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/Lieferanten anerkannten Fachbetriebs oder eines von Mobility Concept genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.

c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Kunde unter gleichzeitiger Mitteilung an Mobility Concept unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Kunden bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.

## 12. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND BEEINTRÄCHTIGUNGEN

12.1 Mobility Concept ist Eigentümer des Fahrzeugs. Mobility Concept ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.

12.2 1Der Kunde darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten sowie Angestellten und Mitarbeitern die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs zu dem gemäß der Person des Kunden ausgerichteten Verwendungszweck zu erlauben. Der Kunde hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Kunde neben diesen Personen als Gesamtschuldner.

12.3 Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte von Mobility Concept am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Kunde Mobility Concept hiervon unverzüglich, möglichst in Textform (Brief, Fax, E-Mail), zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen.

12.4 1Bei Gefahr im Verzuge hat der Kunde umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Mobility Concept zu wahren und zu schützen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Mobility Concept verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

12.5 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept. Die Zustimmung kann in Textform (Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Verändert der Kunde das Fahrzeug während der Vertragsdauer, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall

untersagt. Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Vertrags hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Mobility Concept über. Es gilt der Schadenkatalog gemäß Ziffer 17.5.

## 13. VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SCHADENSABWICKLUNG

13.1 Der Kunde hat – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 13 zu versichern. Auf Kosten des Kunden sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Vertrags aufrecht zu erhalten:

### - Haftpflichtversicherung

Mindestdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. Euro für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von 8 Mio. Euro je geschädigter Person

### - Teilkaskoversicherung

Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis

### - Vollkaskoversicherung

Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis

### - GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls

Kommt der Kunde der Versicherungspflicht auch nach Mahnung durch Mobility Concept nicht unverzüglich nach, ist Mobility Concept berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben zudem der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Kunde Mobility Concept zu informieren und bei für Mobility Concept nachteiligen Abweichungen die Zustimmung von Mobility Concept einzuholen.

13.2 Mit Abschluss des Vertrags tritt der Kunde unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer an Mobility Concept ab. Mobility Concept nimmt die Abtretung an.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept nach Aufforderung durch Mobility Concept innerhalb von 14 Tagen einen Versicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der Kunde Mobility Concept bereits hiermit, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Versicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich Mobility Concept mitzuteilen.

13.4 Der Kunde hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich Mobility Concept anzuzeigen. Der Kunde hat Mobility Concept sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhaft Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.

13.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch Mobility Concept.

Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen Mobility Concept zu. Der Kunde ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN FÜR  
UNTERNEHMER  
Mobility Concept GmbH  
Stand August 2019**

Schadensumfang an Mobility Concept zu übermitteln. Mobility Concept stellt dem Kunden ein Schadensformular zur Verfügung. Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber Mobility Concept gedeckt werden.

- 13.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Kunde einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung von Mobility Concept durch einen autorisierten, von Mobility Concept zu benennenden, Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, der Vertrag wird gemäß nachfolgender Ziffer 13.9 von einer der Parteien gekündigt.

Lässt der Kunde den Schaden in einer nicht von Mobility Concept autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Kunde eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro). Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer 11.4b). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist.

Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens/ einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten/ der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag Mobility Concept als Eigentümer des Fahrzeugs zu.

- 13.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für Wertminderung am Fahrzeug stehen Mobility Concept zu.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat Mobility Concept gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch, der sich - je nach Wahl von Mobility Concept - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag laut Gutachten eines Sachverständigen beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von 500,00 Euro (netto) die daraus resultierende Wertminderung. Diese beläuft sich auf 20 % der Reparaturkosten laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 20 % der Netto-Reparaturkosten laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt Mobility Concept unbenommen, eine höhere Wertminderung nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 13.8 Bei der Endabrechnung des Vertrags wird Mobility Concept eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des Kunden berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

- 13.9 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeugs, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs, kann der Vertrag vom Kunden innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht ebenfalls Mobility Concept zu.

Übt der Kunde sein Kündigungsrecht im Falle der Fahrzeugbeschädigung nicht aus, hat er das Fahrzeug unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen.

Im Falle der Kündigung aus obigen Gründen schuldet der Kunde den Barwert gemäß Ziffer 15 oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs - der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeugs ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsentschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Kunde.

Die Mehr-/Minder-km-Abrechnung entfällt.

- 13.10 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich die Vertragsbeziehung auf Verlangen einer der Parteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die

zwischenzeitlich angefallenen Monatsraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens nach zu entrichten.

#### 14. VERTRAGSVERLETZUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, KÜNDIGUNG

- 14.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Ein wichtiger Grund, der Mobility Concept berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten ganz oder teilweise und dabei mit mindestens 10 % bzw. bei einer Laufzeit des Vertrags von mehr als drei Jahren mit 5 % der Gesamtsumme der für die Leasingzeit vereinbarten Gesamtraten in Verzug ist und Mobility Concept dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Bezahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen werde,
- b) wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleitet, bei Tod des Kunden oder wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder, bei juristischen Personen, der Geschäftssitz - auch nur vorübergehend - außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Vertrags oder die Konditionen des Vertrags von Bedeutung waren,
- d) wenn der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Vertrags verstößt und trotz in Textform (Brief, Fax, E-Mail) erfolgter Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- e) wenn beim Kunden oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch Mobility Concept die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der Mobility Concept nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

- 14.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Vertrags vor, kann Mobility Concept

- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Kunde im Verzug ist, vorläufig herausverlangen um dieses sicherzustellen und/oder dem Kunden die Nutzung des Fahrzeugs mit sofortiger Wirkung untersagen; Mobility Concept überlässt dem Kunden das Fahrzeug wieder, wenn der Kunde diese Forderungen beglichen hat; oder
- b) vom Kunden Sicherheitsleistung für die wesentlichen Vertragszahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.

Soweit der Kunde mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Kunden der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Nach der Erstmahnung erhält Mobility Concept für jede weitere Mahnung oder Abmahnung vom Kunden eine pauschale Mahngebühr von max. 15,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder eine geringere Mahngebühr angefallen ist. In jedem Fall ist Mobility Concept berechtigt, vom Kunden im Fall von Verzug eine Pauschale von 40,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit Brutto: 47,60 Euro) zu verlangen. Diese wird auf den Schadenersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

- 14.3 Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer 15 geregelt.

#### 15. ABRECHNUNG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

- 15.1 Im Falle einer vom Kunden veranlassten fristlosen Kündigung durch Mobility Concept sowie bei vorzeitiger, einvernehmlicher Beendigung des Vertrags hat der Kunde den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrags und dem Fahrzeugerlös.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN FÜR  
UNTERNEHMER  
Mobility Concept GmbH  
Stand August 2019**

- 15.2 Der Barwert des Vertrags setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert, den abgezinsten offenen Raten bis zum vertragsgemäßen Vertragsende, abzüglich eventueller ersparter, laufzeitabhängiger Kosten. Hinzuzurechnen sind Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 15.3 Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den im Vertrag garantierten Restwert. Beim Vertrag mit Kilometerabrechnung entfällt eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer. Statt dessen wird als Restwert, der von Mobility Concept intern kalkuliert, am Ende der Leasingzeit zu erwartende Fahrzeugerlös herangezogen.
- Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer 15.1 handelt es sich um den geschätzten Netto-Händlerverkaufswert des Fahrzeugs zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich einer Gutachtenpauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro), die im Zusammenhang mit der Wertschätzung anfällt; dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Mobility Concept lässt den Netto-Händlerverkaufswert durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Schätzung ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.
- 15.4 Die Kündigung, vorzeitige einvernehmliche Beendigung sowie Beendigung des Vertrags durch Ablauf der Leasingzeit führen zur automatischen Beendigung etwaiger im Zusammenhang mit dem Vertrag und in Bezug auf das Fahrzeug mit Mobility Concept oder über Mobility Concept abgeschlossener Zusatzleistungsverträge.
- 16. SCHLUSSABRECHNUNG**
- Bei Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Leasingzeit gemäß Ziffer 17 gilt Folgendes:
- 16.1 Das Restwertrisiko wird von Mobility Concept getragen.
- 16.2 Hat der Kunde die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Vertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Kunden für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Vertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Hinsichtlich der Mehrkilometer handelt es sich dabei um eine Freigrenze, hinsichtlich der Minderkilometer dagegen um einen Freibetrag; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Vertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden, bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt und bei einer Minderleistung von 3.000 km nur 500 km vergütet werden.
- 16.3 Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.5 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich verpflichtet. Zur Ermittlung ob das Fahrzeug im Wert gemindert ist und welcher Minderwert vom Kunden auszugleichen ist, beauftragt Mobility Concept ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen mit einem Gutachten. Für die Erstellung dieses Gutachtens zahlt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, an Mobility Concept eine Pauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro), wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Mehraufwand als die Pauschale entstanden ist. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
- 17. FAHRZEUGRÜCKGABE**
- 17.1 Nach Beendigung des Vertrags ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen usw.), die er bei Übergabe des Fahrzeugs erhalten hat, auf seine Kosten und Gefahr an Mobility Concept zurückzugeben.
- 17.2 Die Rückgabe hat bei Mobility Concept am Verkaufsstandort in Garching (bei München) zu erfolgen. Hierfür fallen keine zusätzlichen Transportpauschalen an. Alternativ kann der Kunde das Fahrzeug auch bei anderen Mobility Concept Rückgabestationen oder bei deren Partner (derzeit DEKRA) zurückgeben, jedoch fallen dann für den Rücktransport des Fahrzeugs Transportpauschalen für einen Pkw von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) und für einen Van/SUV von 355,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 422,45 Euro) pro Fahrzeug an. Der Rückgabeort und der Zeitpunkt der Rückgabe ist mit Mobility Concept stets vorab abzustimmen. Die Rückgabe hat zu den üblichen Geschäftszeiten von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu erfolgen.
- 17.3 Gibt der Kunde Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er Mobility Concept die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der Kunde die Zulassungsbescheinigung oder das Kennzeichen nicht zurückgibt, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand einen Betrag von pauschal 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 17.4 Gibt der Kunde das Fahrzeug an einem anderen als dem mit Mobility Concept abgestimmten Rückgabeort oder dem Verkaufsstandort zurück, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand.
- 17.5 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Mobility Concept Schadenkatalog, der auch unter der Web-Adresse [https://www.mobility-concept.de/fileadmin/user\\_upload/VMF-Bewertungskriterien\\_PKW.pdf](https://www.mobility-concept.de/fileadmin/user_upload/VMF-Bewertungskriterien_PKW.pdf) abgerufen werden kann.
- 17.6 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 17.5, hat der Kunde an Mobility Concept Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten gemäß Ziffer 16.3 ergebenden Minderwertes zu leisten.
- Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen.
- Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit Mobility Concept hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.
- Durch das Sachverständigengutachten auf Basis des Schadenkataloges gemäß Ziffer 17.5 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- 17.7 Die Parteien sind sich einig, dass Mobility Concept für den Kunden die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Rückgabe vornimmt. Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten Mobility Concept zu erstatten. Die Kosten betragen 19,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 22,61 Euro), sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 17.8 Der Kunde hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der Kunde mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist Mobility Concept berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 17.9 Haben die Reifen des Fahrzeugs bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe nach dem Schadenkatalog gemäß Ziffer 17.5, hat der Kunde die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neureifen gleicher Art und Güte zu tragen.
- 17.10 Hat der Kunde vom Lieferanten/Hersteller für die Dauer des Vertrags vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht vertragsgerecht durchführen lassen, hat er Mobility Concept pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung in Höhe von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN FÜR  
UNTERNEHMER  
Mobility Concept GmbH  
Stand August 2019**

Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Wartungen bleibt Mobility Concept vorbehalten.

17.11 Wird das Fahrzeug nicht gemäß Ziffer 17.1 termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Kunden im ersten Monat der Rückgabeverzögerung eine Nutzungsentschädigung für jeden überschrittenen Tag in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Rate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen berechnet. Ab dem zweiten Monat der Rückgabeverzögerung beträgt die für jeden überschrittenen Tag geschuldete Nutzungsentschädigung 2/30 der monatlich vereinbarten Rate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen.

Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten Monatsrate werden auch etwaige bei Abschluss des Vertrags geleistete Mietsonderzahlungen berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.4 die monatlich zu leistende Rate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden monatliche Rate (Basisrate) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basisrate berechnet.

Ist für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Rate eine gewährte Prämie gemäß Ziffer 4.6 berücksichtigt, wird auch hier die unverminderte Basisrate ohne Berücksichtigung der Prämie berechnet.

17.12 Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeugs durch den Kunden nach Ablauf des Vertrags führt nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses

#### **18. HAUSTÜRLIEFERUNG**

18.1 Hat der Kunde bei Abschluss des Vertrags die Option Haustürlieferung gewählt, wird dem Kunden das dem Vertrag zugrundeliegende Fahrzeug an seine Wunschadresse zum vereinbarten Übergabetermin im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugestellt.

18.2 Für die Zustellung gemäß Ziffer 18.1 hat der Kunde die im Antrag gesondert ausgewiesenen Überführungskosten zzgl. der Kosten, die mit der gesonderten Zustellung gemäß Ziffer 18.1 entstehen, zu zahlen. Der Kunde kann die Kosten gemäß Satz 1 nach seiner Wahl einmalig oder monatlich als Rate entrichten. Neben der Zustellung des Fahrzeugs sind von den Kosten gemäß Satz 1 auch Treibstoffkosten und ggf. Fähr- und Mautkosten für die Strecke der Zustellung abgegolten.

18.3 Wird das Fahrzeug durch den Hersteller bzw. Händler zur Auslieferung bereitgestellt, so beauftragt Mobility Concept einen Kooperationspartner mit der Zustellung des Fahrzeuges zur gewünschten Adresse. Der Kooperationspartner vereinbart mit dem Kunden einen Zustelltermin. Die Auswahl des Kooperationspartners obliegt Mobility Concept.

18.4 Ziffer 2.4 gilt auch im Falle der Haustürlieferung gemäß dieser Ziffer 18 entsprechend. Damit wird zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe vom Hersteller bzw. Händler an den Kooperationspartner eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeuges in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag.

18.5 Die Zustellung des Fahrzeuges erfolgt auf eigener Achse und ausdrücklich nicht per Transport auf Anhänger und nicht auf LKW.

18.6 Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Zustellung gemäß dieser Ziffer 18 bereits zugelassen und die amtlichen Kennzeichen müssen beim Hersteller bzw. Händler eingegangen sein. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde für die zeitgerechte Zulassung des Fahrzeuges und den zeitgerechten Eingang des amtlichen Kennzeichens gemäß Satz 1 beim Hersteller bzw. Händler zu sorgen.

18.7 Das Fahrzeug muss bei winterlichen Straßenverhältnissen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die geeignete Winterbereifung aufweisen. Der Kunde hat für witterungstaugliche Bereifung des Fahrzeugs zu sorgen. Bei unzureichender Bereifung erfolgt keine Zustellung.

18.8 Die Zustellung des Fahrzeuges gemäß dieser Ziffer 18 findet im Falle einer vereinbarten Mietsonderzahlung gemäß Ziffer 4.4 nur nach deren vollständigem Eingang bei Mobility Concept statt.

18.9 Kann die Zustellung und damit die Übergabe des Fahrzeugs aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zum vereinbarten Übergabetermin nicht stattfinden, stellt Mobility Concept dem Kunden eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 200,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 238,00 Euro) für jeden weiteren fehlgeschlagenen Versuch der mit dem Kunden im Voraus abgestimmten Zustellung in Rechnung. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept für jede fehlgeschlagene Zustellung gemäß Satz 1 kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

#### **19. ZUSATZOPTION „UNFALL-UND PANNENSERVICE“**

19.1 Der Kunde kann bei Abschluss des Vertrages die Zusatzleistung „Unfall und Pannenservice“ buchen. Dabei handelt es sich um eine entgeltpflichtige Service Leistung der Mobility Concept exklusiv für Kunden der MeinAuto GmbH (Vermittler des Ursprungsvertrages).

19.2 Für die Zusatzleistung ist eine zusätzliche im Antrag ausgewiesene Servicegebühr fällig. Diese wird, sofern nicht abweichend vereinbart, gesondert ausgewiesen und monatlich mit der Fahrzeurrate fällig. Es gelten in diesem Zusammenhang die Bestimmungen der Ziffer 5.

19.3 Hat der Kunde sich für diese Zusatzleistung entschieden, hat er während der Vertragslaufzeit und nach Übergabe des Fahrzeuges im Falle eines Unfall-Schadens des Fahrzeuges Anspruch auf folgende Leistungen.

a) 24h Pannen- und Unfallhilfe - Aufnahme des Schadens, ggf. Koordination Ersatzfahrzeug, Bergen und Abschleppen des Fahrzeuges, ggf. Verauslagung und Weiterbelastung der entstandenen Kosten an den Kunden, Versicherer oder Hersteller/ Importeur des Fahrzeugs bei Anspruch auf Mobilitäts-Garantie.

b) Meldung des Schadens bei der Versicherung des Kunden und ggf. gegnerischen Versicherung.

c) Einholung Reparaturfreigabe durch den Versicherer ggf. inkl. Gutachten und/ oder Kostenvoranschlag

d) Koordination der Instandsetzung/ Reparatur des Fahrzeuges, sofern der Kunde keinen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der für etwaige Reparaturen des Fahrzeuges nur bestimmte Werkstätten zulässt (sog. Routingtarif) vorsieht und ein Schaden mit Selbst- oder Teilschuld vorliegt.

e) Kostenloses Ersatzfahrzeug für die Dauer der Schadensreparatur, sofern Reparatur in einer Partnerwerkstatt der Mobility Concept durchgeführt wird. Ausgenommen sind Glasschäden, Marderschäden, Hagelschäden und Pannenreparaturen, sowie Kleinstschäden unter 210,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 250,00 Euro) Reparaturkosten. Im Falle eines selbstverschuldeten Schadens wird dem Kunden mindestens ein Fahrzeug der Kategorie Kleinwagen zur Verfügung gestellt.

19.4 Sofern die Reparatur in einer Partnerwerkstatt der Mobility Concept GmbH durchgeführt wird, Verauslagung Reparaturkosten und Ersatzwagen Kosten und Abrechnung mit der Versicherung des Kunden bzw. gegnerischen Versicherung. Weiterbelastung der Selbstbeteiligung und Minderwerte an den Kunden, sofern Schuld- oder Teilschuld, sowie Weiterbelastung, der nicht durch die Versicherung übernommenen Kosten

#### **20. ALL- RISK- VERSICHERUNGSPAKET**

Der Kunde kann bei Abschluss des Vertrages zusätzlich ein All-Risk-Versicherungspaket buchen. Mit der Buchung dieses All-Risk-Versicherungspaketes kommt zwischen dem Kunden und Mobility Concept eine gesonderte Vereinbarung über die Versicherungskomponenten des dem Vertrag zugrunde liegenden Fahrzeuges ("Versicherungsvereinbarung") zustande. Dabei tritt Mobility Concept nicht als Versicherer auf.

Mobility Concept übernimmt ausschließlich die Abwicklung der Versicherung des Fahrzeuges als solche. Nach Abschluss der Versicherungsvereinbarung wird das Fahrzeug durch Mobility Concept zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) bei einem Versicherer versichert. Hierdurch wird der Kunde von seinen Pflichten gemäß Ziffer 13.1 bis 13.3 für die Dauer der Gültigkeit der

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN FÜR  
UNTERNEHMER  
Mobility Concept GmbH  
Stand August 2019**

Versicherungsvereinbarung befreit. Für die Versicherungsvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen, die vor den übrigen Regelungen dieser AGB Vorrang haben:

- 20.1 Versicherungsnehmer wird Mobility Concept. Die Auswahl des Versicherungsgegenstands obliegt Mobility Concept.
- 20.2 Mobility Concept wird für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung inkl. einer Teilkaskoversicherung abschließen und diese während der Leasingzeit aufrecht erhalten. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der jeweiligen Versicherung haftet der Kunde gegenüber Mobility Concept in jedem Fall in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts. Die genaue Produktbeschreibung und den Versicherungsumfang der Kfz-Versicherung erhält der Kunde mit den Antragsunterlagen. Mobility Concept wird dem Kunden die im Vertrag vereinbarte Pauschale für Versicherungsleistungen monatlich berechnen. Die Zahlungsbedingungen gemäß Ziffer 5 gelten entsprechend.
- 20.3 Abweichend von der Laufzeit des Vertrages gilt die Versicherungsvereinbarung samt ihren Rechten und Pflichten nach deren Abschluss für ein Kalenderjahr und endet zum 31.12. um 24.00 Uhr des Kalenderjahres, in dem die Versicherungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Diese Versicherungsvereinbarung verlängert sich nach deren Ende automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, es sei denn, sie wird durch eine der Parteien in Textform (Brief, Fax, E-Mail) mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt. Für die Fristwahrung ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend. Nach der Kündigung der Versicherungsvereinbarung treffen den Kunden die Pflichten gemäß den Bedingungen in Ziffer 13.1 bis 13.3
- 20.4 Begleitetes Fahren im Sinne des § 48a f. FeV ist nicht gestattet.

## 21. HAFTUNG

- 21.1 Mobility Concept haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 21.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Kunde vertrauen darf, haftet Mobility Concept für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- 21.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffer 21.1 und 21.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 21.4 Soweit die Haftung von Mobility Concept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept.
- 21.5 Pflichten von Mobility Concept aufgrund von Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien von Mobility Concept werden durch die Absätze 1 bis 4 dieser Ziffer 21 nicht eingeschränkt.

## 22. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 22.1 Für sämtliche zwischen Mobility Concept und dem Kunden abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich der Vertrag einschließlich dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kunden geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Mobility Concept stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 22.2 Sollten die Regelungen im Antrag zu den übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags zwischen Mobility Concept und dem Kunden, einschließlich dieser AGB, im Widerspruch stehen, gehen die im Antrag enthaltenen Regelungen vor.
- 22.3 Mobility Concept ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mobility Concept abgetreten werden.

22.4 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem Kunden zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des betreffenden Lieferanten ausgewiesen sind.

22.5 Gegen die Ansprüche von Mobility Concept kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

22.6 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Kunden gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrags stellt Mobility Concept dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 155,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 184,45 Euro) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2.

22.7 Sowohl Ersatzansprüche von Mobility Concept wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeugs als auch Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem Mobility Concept das Fahrzeug zurückerhält.

22.8 Der Kunde hat jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Kunde diese Pflichten, hat er Mobility Concept ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.

22.9 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Landgericht München I. Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

22.10 Mobility Concept verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner, Auskunfteien und Behörden weitergegeben. Es erfolgt auch ein Austausch von Daten mit der SCHUFA Holding AG.

22.11 Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Mobility Concept einschließlich des Datenaustausches mit der SCHUFA Holding AG sowie zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung bzw. zum Widerspruchsrecht aus persönlichen Gründen enthalten die Datenschutzbestimmungen.